

Preis am Regal immer gültig?

? In unserem Hofladen gibt es regelmäßige Sonderangebote. Die Angebotspreise weisen wir am Regal aus. Kürzlich vergaßen wir, die Preisschilder zu entfernen. An der Kasse berechneten wir aber den regulären Preis. Als uns eine Kundin darauf ansprach, haben wir ihr das Produkt zum reduzierten Preis verkauft, war ja unser Fehler. Aber nun interessiert mich die Rechtslage: Sind wir verpflichtet, den günstigeren Preis zu berechnen oder hätten wir auf dem regulären Preis bestehen können?

Lothar S. in B.

I Sie müssen die Ware nicht zum angeschlagenen Preis verkaufen, sondern können auf dem regulären Preis bestehen. Ein Preisschild an einer Ware ist rechtlich kein verbindliches Angebot, das der Kunde nur annehmen muss, um einen verbindli-

chen Kaufvertrag zu schließen, sondern lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes. Der Kunde, der mit der Ware zur Kasse kommt oder Ihnen sagt, schreibt oder deutet, dass er eine bestimmte Menge von der Ware kaufen möchte, gibt seinerseits ein Angebot



Hier ist klar, wann das Angebot gilt. Grundsätzlich gilt: Der Preis am Regal ist nicht bindend, sondern zählt rein rechtlich als Angebot.

Foto: L. Buchholz

ab, das Sie annehmen oder ausschlagen können. Erst mit Ihrer Annahme des Kaufangebotes kommt ein gegenseitig verbindlicher Kaufvertrag zustande. Sie sind auch nicht verpflichtet, einem Kunden Ware über-

haupt oder zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, sondern haben das Recht, einen Vertragsschluss grundsätzlich abzulehnen oder den Verkauf zu einem bestimmten Preis abzulehnen.

Dierk Straeter

Auf Nährstoffangaben verzichten?

? Eigentlich wird die Nährwertkennzeichnung erst im Dezember 2016 Pflicht. Nun habe ich gehört, dass bereits seit dem 13. Dezember 2014 die komplette Nährwertkennzeichnung mit den sieben Elementen erfolgen muss, wenn in irgendeiner Form Nährwertangaben auf dem Etikett stehen. Wie verhält es sich mit anderen Aussagen? So sind bestimmte Käsesorten von Natur aus lactosefrei. Hochwertige Öle, wie Leinöl, sind erwiesenermaßen reich an Omega-3-Fettsäuren. Muss dann auch die komplette Nährwertkennzeichnung erfolgen? Welche Angaben lösen noch die Nährwertkennzeichnung aus?

Birgit V. in L.

I Tatsächlich gibt es zur Deklaration der Nährwerte auf dem Etikett eine längere „Schonfrist“. Diese endet am 13. Dezember 2016.

Inwieweit danach handwerklich hergestellte Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen an den Endverbraucher oder an lokale Einzel-

handelsgeschäfte abgegeben werden, weiterhin von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung befreit bleiben werden bzw. wie die dazu noch ausstehenden Detailregelungen aussehen werden, ist derzeit noch offen. Wer jedoch in irgendeiner Form freiwillig nährwertbezogene Aussagen auf dem Etikett trifft, ist bereits seit 13. Dezember 2014 zur Nährwertangabe verpflichtet. Sie muss formal den Vorgaben der Lebensmittel-Infor-

mationsverordnung (LMIV) entsprechen. Geregelt ist dies in Artikel 54 (2) der LMIV ohne nähere Erläuterungen. Ergänzende Hinweise sind einem Dokument der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher zu entnehmen, das der Anwendung der LMIV in der Praxis dienen soll. Aus diesem geht hervor, dass „falls eine nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Angabe gemacht wird oder einem Lebensmittel Vitamine und/oder Mineralstoffe beigefügt wurden, die verpflichtende Nährwertdeklaration ab dem 13. Dezember 2014 der LMIV entsprechen muss“. Dies umfasst somit Nährstoffhinweise jeglicher Art. Jeder Direktvermarkter sollte daher prüfen, inwieweit er von dieser Regelung betroffen ist. Empfehlenswert wird es daher im Regelfall sein, auf Nährstoffhinweise grundsätzlich zu verzichten.

Dr. Elisabeth Seemer



Hinweise auf Nährstoffe lösen die verpflichtende Nährwertkennzeichnung aus.

Foto: M. Leichhauer